

# **Datenschutzrechtliche Information nach Art 13 DSGVO für die Lokales- und Zentrales Melderegister**

## **Zweck der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten**

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Führung des lokalen Melderegisters und des Zentrale Melderegisters als Informationsverbundsystem einschließlich automationsunterstützte erstellte und aufbewahrte Textdokumente in dieser Angelegenheit durch das Amt für Standesamt und Personenstandangelegenheiten verarbeiten.

## **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung**

- § 14 und § 16a Abs. 2 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992;
- §§ 16, 16a und § 16b Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992;
- Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 66/2002;
- E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004;
- Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006.

## **Empfänger der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten werden aus dem Lokalen Melderegister an folgende Dritte weitergegeben:

- Bisherige Meldebehörde im Wege des ZMR, wenn der Meldepflichtige sich bei einer anderen Meldebehörde anmeldet und sich bei dieser auch von seiner bisherigen Unterkunft abmeldet (§ 4 Abs. 4 MeldeG);
- Gemeinde für Zwecke der Wählerevidenz (§ 1 der Wählerevidenzverordnung 1973, BGBl. Nr. 306/1973);
- Schulbehörden (§ 20 Abs. 3 MeldeG);
- Juristische Personen öffentlichen Rechts (auf Anfrage, soweit gesetzlich vorgesehen, z. B. nach § 360 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, oder § 93 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991); 5 Meldeauskunftswerber (§ 18 MeldeG);
- Personen, denen aus einem Exekutionstitel ein Recht erwächst (§ 294a Abs. 3 Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896);
- Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen für fremdenpolizeiliche Zwecke (§ 20 Abs. 4 MeldeG);
- Haus- und Wohnungseigentümer (auf Verlangen gemäß § 20 Abs. 1 MeldeG);
- Verwaltungsbehörde, die um Aufnahme des Personenhinweises ersucht hat (§ 20 Abs. 6 MeldeG);
- Organe der Gebietskörperschaften (auf Verlangen gemäß § 20 Abs. 3 MeldeG);
- Personen und Institutionen, die Meldedaten zur Erfüllung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe benötigen (z. B. § 4 Abs. 3 Rundfunkgebührengesetz (RGG), BGBl. I Nr. 159/1999);
- Auftraggeber der Anwendung zur Verwendung in anderen Aufgabengebieten gemäß § 20 Abs. 3 MeldeG;
- Verwaltungsstrafbehörde zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 22 MeldeG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52;
- Sicherheitsdirektion bzw. Bundesministerium für Inneres gemäß § 15 Abs. 7 MeldeG;
- Landeshauptmann oder Bundesministerium für Inneres zur Durchführung des Reklamationsverfahrens (§ 17 MeldeG);
- Gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften (auf Verlangen) im Wege des Bürgermeisters gemäß § 20 Abs. 7 MeldeG;
- Meldebehörde nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 MeldeG;

- Personen, welche die Meldepflicht gemäß § 7 Abs. 2 und 3 trifft oder gemäß § 19 Abs. 1 und 2 MeldeG tätig werden (z. B. in Form einer Meldebestätigung gemäß § 19 MeldeG);
- Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-GovG;
- Bundesanstalt „Statistik Österreich“ im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem Registerzahlungsgesetz und § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, bei Kennzeichnung mit „x“ eingeschränkt auf ein Jahr vor und sechs Monate nach dem Stichtag gemäß Registerzahlungsgesetz und FAG 2008;
- Bundesminister für Inneres.

Die personenbezogenen Daten werden aus dem Zentralen Melderegister an folgende Dritte weitergegeben:

- Meldebehörden als teilnehmende Auftraggeber am Informationsverbundsystem (§ 16a MeldeG);
- Organe von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Gerichtskommissäre im Sinne des Gerichtskommissärsgesetzes und Sozialversicherungsträger, denen gemäß § 16 a Abs. 4 MeldeG eine Abfragemöglichkeit im ZMR eröffnet wurde oder auf Verlangen gemäß § 20 Abs. 3 MeldeG (soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist), bei Kennzeichnung mit „x“ über erfolgte Prüfung der Richtigkeit der im ZMR gespeicherten Daten zum Personenstand und zur Staatsangehörigkeit durch Meldebehörden durch Einsicht in Standarddokumente oder auf Verlangen des Betroffenen (§ 17 E-GovG), Übermittlung auf Anfrage an andere Behörden zur Beurteilung einer Vorfrage in einem Verfahren, soweit die Richtigkeit eines Personenstands- oder Staatszugehörigkeitsdatums auch das Meldedatum ist (§ 16a Abs. 4 MeldeG);
- Bundesanstalt „Statistik Österreich“, andere Organe der Bundesstatistik oder nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufene Organe (§ 16 b MeldeG);
- Bundesanstalt „Statistik Österreich“ im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem Registerzahlungsgesetz und § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, bei Kennzeichnung mit „xx“ eingeschränkt auf ein Jahr vor und sechs Monate nach dem Stichtag gemäß Registerzahlungsgesetz und FAG 2008;
- Behörden (ersuchende Stellen), die um Aufnahme des Personenhinweises ersucht haben und die Meldebehörde, die das Ersuchen dem BMI zum regelmäßigen Abgleich mit den im ZMR verarbeiteten Anmeldungen überlassen hat (§ 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 6 MeldeG);
- Meldeauskunftswerber (Meldeauskünfte gemäß § 18 Abs. 1 MeldeG, die unter Inanspruchnahme des ZMR erteilt werden; § 15 Abs. 3 Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV), BGBl. II Nr. 66/2002);
- Personen, denen gemäß § 16a Abs. 5 MeldeG eine Abfragemöglichkeit im ZMR eröffnet wurde;
- Bundesminister für Inneres (zum Zweck des Datenabgleiches mit von Sicherheitsbehörden geführten Fahndungsevidenzen) gemäß § 16 a Abs. 11 MeldeG;
- Bundesminister für Inneres zum Zweck der Führung der Gleichsetzungstabelle gemäß § 16 b Abs. 1 und 2 MeldeG;
- Personen und Institutionen, die Auskünfte aus dem ZMR zur Erfüllung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe benötigen;
- Personen, denen aus einem Exekutionstitel ein Recht erwächst (§ 294a Abs. 3 Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896);
- Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-GovG

### **Löschung der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten werden Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 und § 16 a Abs. 10 MeldeG 1991 werden Ihre Meldedaten 30 Jahre nach der Abmeldung aus den Melderegistern gelöscht.

### **Auswirkung einer Nicht-Bereitstellung**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

### **Weitere Informationen**

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen Rechte gemäß Art. 15 – 21 DSGVO. Gemäß § 16 Abs. 8 MeldeG 1991 besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO.

Diese Rechte können Sie schriftlich über [datenschutz@innsbruck.gv.at](mailto:datenschutz@innsbruck.gv.at) mit Identitätsnachweis ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf [www.innsbruck.gv.at](http://www.innsbruck.gv.at) Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde ([dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at), [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).